

Gemeinsame Stellungnahme des AWO Bezirksverband Brandenburg Ost und des AWO Bezirksverband Potsdam zum Regierungsentwurf KJHSRG

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 23.03.2026 einen ersten Referentenentwurf für das Erste Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Nach einer umfangreichen Verbändebeteiligung wurde dieser Entwurf überarbeitet und am 12.08.2026 in stark veränderter Form im Kabinett beschlossen. Die AWO Bezirksverbände Potsdam sowie Brandenburg Ost kommen nach Prüfung des Gesetzentwurfes zu folgender Einschätzung:

Im Vergleich des Referenten- zum Regierungsentwurf zeigt sich eine sehr deutliche inhaltliche Verschiebung: Der vorliegende Regierungsentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz (1. KJHSRG) wird seinem eigenen Reformanspruch nicht gerecht. Anstelle einer nachhaltigen Stärkung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich eine vorrangig verwaltungsorientierte Neuregelung ab, die den Bedarfen und Lebensrealitäten der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien nicht hinreichend Rechnung trägt. Gleichzeitig bleiben zahlreiche strukturelle Änderungen des Referentenentwurfs – insbesondere der Vorrang von Infrastrukturangeboten, eine unzureichend geregelte Bildungsassistenz sowie nachteilige Regelungen im UMA-Verfahren – erhalten. Insgesamt wird es zu einer folgenschweren Verschlechterung für Kinder, Jugendliche und Familien kommen.

Die AWO Bezirksverbände Potsdam sowie Brandenburg Ost erwarten, dass der Deutsche Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren wesentliche Nachbesserungen vornimmt und eine Reformgesetzgebung verabschiedet, die primär dem Kindeswohl und der bedarfsgerechten Unterstützung von Familien dient – und nicht vorrangig fiskalischen Interessen der kurzfristigen Haushaltskonsolidierung. Dabei möchten wir insbesondere die folgenden fünf Schwerpunkte adressieren:

1. Schwerpunkt Inklusion und geplante Veränderung des Leistungsrechts: Aus der lang diskutierten und im KJSR verankerten Vollzuständigkeit der Jugendhilfe für alle jungen Menschen wird jetzt nur ein plumper Modellversuch.

Einschätzung und Konsequenzen:

Mit dem Regierungsentwurf wird die ursprünglich für den 1. Januar 2028 angelegte Überführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen in die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr bundesweit vollzogen. Stattdessen wird mit dem neuen § 10c SGB VIII eine bis zum 31. Dezember 2032 befristete Experimentierklausel eingeführt. Nur eine nach Landesrecht bestimmte, begrenzte Zahl örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann danach die Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen erproben. Die teilnehmenden Jugendämter werden auf Antrag durch das Land zugelassen. Der Regierungsentwurf bestimmt, dass weitere Reformschritte erst nach Erarbeitung der hierfür notwendigen Erkenntnisgrundlagen erfolgen sollen. Dazu gehören insbesondere Finanzierungsfragen, Steuerung, Jugendhilfeplanung, Kostenheranziehung und Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen. Die Bundesregierung hält in der Begründung zwar am Ziel einer

perspektivischen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fest. Die ursprünglich gesetzlich angelegte verbindliche Umstellung wird damit jedoch auf einen zeitlich befristeten und regional begrenzten Erprobungsprozess verschoben. Erst auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse soll über weitere Reformschritte entschieden werden. Die jahrzehntelang angestrebte „Große Lösung“ scheint abgesagt. Damit sind die Systemtrennung (SGB VIII/SGB IX), Rechtsunsicherheit und Abhängigkeit von der Wohnort-Kommune für betroffene Familien weiterhin zementiert.

Diese Verschiebung ist aus fachlicher Sicht außerordentlich kritisch zu bewerten. Die seit Jahrzehnten bestehende Zuständigkeitstrennung zwischen SGB VIII und SGB IX ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass junge Menschen und ihre Familien mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Antragswegen, Bedarfsermittlungen und fachlichen Systemlogiken konfrontiert sind. Die Große Lösung sollte diese strukturellen Schnittstellen überwinden und sicherstellen, dass der gesamte Unterstützungsbedarf eines jungen Menschen und seiner Familie aus einer Hand betrachtet werden kann. Der Referentenentwurf wollte folgend die bisherige Systematik mit einem neuen §27: „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ und einer weitgehenden Übertragung der Systematik des SGB IX in das SGB VIII grundlegend neu ordnen. Der Kabinettsentwurf kehrt nun zu der bekannten getrennten Systematik von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zurück und schafft demgegenüber für mehrere Jahre weiterhin ein Nebeneinander unterschiedlicher Zuständigkeitsmodelle. Ob ein junger Mensch mit körperlicher oder geistiger Behinderung Leistungen vorrangig nach dem SGB VIII oder weiterhin nach dem SGB IX erhält, kann damit künftig davon abhängen, ob das zuständige Jugendamt an der Erprobung teilnimmt. Damit entstehen regionale Unterschiede beim Zugang zu Leistungen, bei Zuständigkeiten und bei den Verfahren. Dies steht dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse und eines für junge Menschen und Familien transparenten Leistungssystems entgegen.

Forderungen/ Änderungsvorschläge

Das Land Brandenburg muss sich aktiv dafür einsetzen, die „Große Lösung“ beizubehalten und zeitnah umzusetzen. Konkret sind im Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen einzubringen:

1. Ziel verbindlich festschreiben

Brandenburg sollte verlangen, dass die Perspektive der Gesamtzuständigkeit nicht lediglich als politisches Ziel in der Begründung, sondern als verbindliches gesetzgeberisches Ziel im Gesetztext erhalten bleibt.

2. Verhinderung eines regional unterschiedlichen Leistungsrechtes

Eine Erprobung darf nicht dazu führen, dass für junge Menschen mit vergleichbaren Behinderungen unterschiedliche Leistungs- und Verfahrensrechte allein aufgrund des Wohnortes gelten. Falls der Modellversuch politisch nicht zu verhindern ist, sollte Brandenburg mindestens verlangen, folgende Kriterien im Gesetz festzuschreiben:

- bundeseinheitliche Mindeststandards,
- identische Anspruchsvoraussetzungen,
- identische Verfahrensgarantien,
- Sicherstellung ortsnaher Beratung,
- keine Schlechterstellung außerhalb der Modellkommunen,

- wissenschaftlich unabhängige Evaluation,
- verbindlicher Zeitplan für die Entscheidung über die bundesweite Gesamtzuständigkeit.

2. Verschlechterung des Zugangs zu individuellen Hilfen zur Erziehung durch den Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten

Einschätzung und Konsequenzen:

Der Regierungsentwurf hält an einer der fachlich und sozialpolitisch problematischsten Neuregelungen des Referentenentwurfs fest: Infrastruktur- und Regelangebote sollen gegenüber individuellen Hilfen zur Erziehung vorrangig sein, wenn sie im konkreten Einzelfall „geeigneter oder gleichermaßen geeignet“ sind (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E). Angebote nach §§16–18 SGB VIII (zum Beispiel Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) sowie Regelangebote insbesondere der Kindertagesbetreuung (§§22 ff. SGB VIII) und Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) sollen gegenüber Hilfen zur Erziehung vorrangig sein, wenn sie im Einzelfall gleichermaßen geeignet oder geeigneter sind. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen wird der Vorrang von § 13 ausdrücklich hervorgehoben.

Das ist die Veränderung mit den gravierendsten Auswirkungen, da der subjektive Rechtsanspruch auf Hilfen scheinbar „nur“ nachrangig gestellt, in der Realität aber wahrscheinlich abgeschafft wird! Es bedeutet in der Praxis, dass junge Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen nicht wie jetzt eine ambulante, teil- oder vollstationäre Hilfe bekommen, sondern zuerst an die Kita, zum Jugendclub des Vertrauens, zur Schulsozialarbeit oder zu einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle geschickt werden. Diese Angebote sind für Hilfebedarfe im Bereich Hilfen zur Erziehung überhaupt nicht ausgestattet.

Damit verwehrt der Staat Familien dringend notwendige Unterstützungsangebote und überlastet zugleich die (in Brandenburg sowieso oft schlecht ausgestatteten) Angebote im Bereich der Jugend(sozial)arbeit. Genau hierin liegt ein erhebliches fachliches Risiko. Die vorhandenen Infrastruktur- und Regelangebote sind vielfach nicht dafür ausgestattet, komplexe und längerfristige erzieherische Hilfebedarfe zu bearbeiten. Eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII hat beispielsweise einen anderen Auftrag, eine andere Fachlichkeit und andere zeitliche und methodische Möglichkeiten als eine Kindertageseinrichtung. Erzieher*innen in der Kindertagesbetreuung können zusätzliche Unterstützungsbedarfe von Familien erkennen und auf Hilfen hinweisen; sie können jedoch nicht ohne Weiteres die Aufgaben einer aufsuchenden Familienhilfe übernehmen, etwa bei der Bearbeitung komplexer Erziehungsprobleme, der Strukturierung des Familienalltags, der Bewältigung von Konflikten oder der Unterstützung im Umgang mit anderen Behörden.

Gleiches gilt für Angebote der Jugend(sozial)arbeit. Diese sind fachlich unverzichtbar und können insbesondere bei Jugendlichen wichtige niedrigschwellige und aufsuchende Unterstützungsleistungen erbringen. Sie verfolgen jedoch einen eigenständigen Auftrag und verfügen nicht automatisch über die personellen und fachlichen Ressourcen, die für eine Hilfe zur Erziehung erforderlich sind. In Brandenburg haben sich alle Kommunen des Landes zu einer Klage gegen das Land zusammengeschlossen, da zwar ein Rechtsanspruch auf

Schulsozialarbeit besteht, die Kosten vom Land aber nicht refinanziert werden. An dieser prekären Situation verbessert sich nichts, im Gegenteil, problembelastete erschöpfte Familien werden nun auch noch auf derzeit bereits zu wenige Fachkräfte verwiesen.

Damit besteht die Gefahr, dass der Vorrang von Infrastrukturangeboten in der Praxis nicht primär zu einer besseren Prävention führt, sondern zu einer Verlagerung komplexer Hilfebedarfe in Angebote, die dafür weder personell noch fachlich ausreichend ausgestattet sind. Die Folge ist eine Überforderung der Regelangebote und zugleich eine Verzögerung oder Verhinderung notwendiger individueller Hilfen. Für Kinder, Jugendliche und Familien besteht die Gefahr, dass sie trotz eines bestehenden erzieherischen Hilfebedarfs zunächst auf andere Angebote verwiesen werden und dadurch wertvolle Zeit verloren geht. Dies ist insbesondere bei komplexen, chronifizierten oder eskalierenden Problemlagen kritisch. Frühzeitige und passgenaue Hilfen können gerade verhindern, dass sich Krisen verschärfen und später intensivere oder stationäre Hilfen erforderlich werden.

Forderungen/ Änderungsvorschläge

Das Land Brandenburg muss sich mit hoher Priorität dafür einsetzen, dass die Vorrangregelung im Gesetzentwurf zurückgenommen wird.

Sollte dies nicht möglich sein, setzt sich die Landesregierung dafür ein, den Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten nach § 27 Abs. 5 SGB VIII-E so auszugestalten, dass er den subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht faktisch einschränkt. Insbesondere sollte dabei gesetzlich klargestellt werden:

1. Individuelle Hilfen zur Erziehung dürfen nur dann durch ein Infrastruktur- oder Regelangebot ersetzt werden, wenn dieses im konkreten Einzelfall tatsächlich verfügbar und nachweislich geeignet ist, den individuellen Hilfebedarf vollständig zu decken.
2. Die bloße Existenz eines Angebots darf nicht als Nachweis seiner Eignung gelten. Zu prüfen sind insbesondere personelle Ausstattung, fachliche Qualifikation, zeitlicher Umfang, Erreichbarkeit, Kontinuität und tatsächliche Kapazität des Angebots.
3. Bei komplexen oder längerfristigen Hilfebedarfen muss der individuelle Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Hilfe zur Erziehung Vorrang haben, wenn ein Infrastrukturangebot die erforderliche fachliche Intensität, Verbindlichkeit oder Kontinuität nicht gewährleisten kann.
4. Der Vorrang darf nicht zu einer Kostensteuerungsregelung werden. Eine Hilfe darf nicht deshalb als gleich geeignet bewertet werden, weil sie für den öffentlichen Träger kostengünstiger ist.
5. Vor einer bundesgesetzlichen Vorrangregelung müssen die erforderlichen Infrastrukturangebote bedarfsgerecht ausgebaut und finanziell abgesichert werden. Der Bund und die Länder müssen sicherstellen, dass insbesondere Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Familienförderung, Beratungsangebote und Kindertagesbetreuung personell und finanziell so ausgestattet sind, dass ihnen zusätzliche Aufgaben nicht lediglich gesetzlich zugewiesen, sondern auch tatsächlich ermöglicht werden.
6. Für die Entscheidung über den Vorrang eines Infrastrukturangebots sollte eine nachvollziehbare fachliche Dokumentation des Eignungsvergleichs verpflichtend sein.

Die Entscheidung muss für die Leistungsberechtigten transparent und gerichtlich überprüfbar bleiben.

3. Die gute Idee der Bildungsassistenz bleibt erhalten, wird aber schlecht umgesetzt

Einschätzung und Konsequenzen:

Der Referentenentwurf hatte die infrastrukturelle Bildungsassistenz als Teil des neuen inklusiven Leistungssystems vorgesehen. Der Regierungsentwurf übernimmt sie ausdrücklich, er beschreibt das Ziel, „Schulbegleitung“ und „Kita-Assistenz“ möglichst als infrastrukturelle Angebote zu organisieren. Der Individualanspruch bleibt jedoch nur als Auffanglösung bestehen.

Die Grundidee, bisher überwiegend individuell gewährte Assistenzleistungen stärker in inklusive Strukturen zu überführen, ist fachlich grundsätzlich zu begrüßen. Eine gut ausgestaltete Bildungsassistenz kann dazu beitragen, dass Kinder nicht mehr als „Einzelfälle“ separiert betrachtet werden, sondern Bildungseinrichtungen insgesamt befähigt werden, unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden. Erfahrungen aus anderen inklusiv arbeitenden Bildungssystemen zeigen, dass solche Ansätze dann erfolgreich sind, wenn sie mit einem umfassenden strukturellen Ausbau, ausreichenden Ressourcen, qualifiziertem Personal und klaren Qualitätsstandards verbunden werden.

Genau diese Voraussetzungen fehlen im Regierungsentwurf jedoch. In der angedachten Form soll einfach nur Geld gespart werden, ohne auf die Bedarfe im Einzelfall zu achten. Die Regelung des § 80a SGB VIII überlässt die konkrete Ausgestaltung der infrastrukturellen Bildungsassistenz im Wesentlichen den Ländern und Kommunen, ohne bundesweit verbindliche Qualitätsanforderungen, Ausbauziele, Zeitvorgaben oder Mindeststandards für die personelle Ausstattung festzulegen. Besonders besorgniserregend ist, dass durch die Regelung in § 35d Abs. 4 SGB VIII-E die individuelle Assistenz von der Regelleistung jetzt neu zur Ausnahme gemacht wird. Eine Einzelassistenz setzt nun voraus, dass der Bedarf ausschließlich durch eine individuelle Leistung gedeckt werden kann. Damit erhöht sich die Hürde für eine bedarfsgerechte Einzelfallentscheidung erheblich. Es besteht die Gefahr, dass ein fachlich sinnvoller inklusiver Ansatz in der Praxis vor allem als Steuerungsinstrument zur Begrenzung individueller Leistungsansprüche genutzt wird.

Entscheidend ist, eine inklusive Infrastruktur kann individuelle Assistenz nicht ersetzen, solange sie nicht tatsächlich vorhanden, ausreichend ausgestattet und qualitativ in der Lage ist, den konkreten Unterstützungsbedarf eines Kindes zu decken. Kinder mit hohem oder spezifischem Unterstützungsbedarf benötigen weiterhin die Möglichkeit einer individuellen, bedarfsgerechten und kontinuierlichen Assistenz. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen weist zu Recht darauf hin, dass inklusive Strukturen nicht durch eine Einschränkung individueller Teilhaberechte entstehen dürfen. Auch die BAGFW betont, dass Pooling- und Infrastrukturansätze nur dann fachlich vertretbar sind, wenn sie den individuellen Bedarf weiterhin berücksichtigen und nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsgewährung führen. (behindertenbeauftragter.de; [BAGFW-Stellungnahme](#))

Forderungen/ Änderungsvorschläge

Die Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz wird grundsätzlich begrüßt. Sie darf jedoch nicht zu einer Einschränkung individueller Teilhaberechte führen. Vor diesem Hintergrund setzt sich das Land Brandenburg für folgende Veränderungen im Gesetzentwurf ein:

1. Der individuelle Rechtsanspruch auf Assistenzleistungen muss ausdrücklich abgesichert werden. Eine Infrastrukturleistung darf eine individuelle Assistenz nur dann ersetzen, wenn sie im konkreten Einzelfall tatsächlich geeignet ist, den individuellen Bedarf vollständig zu decken. Die Formulierung „ausschließlich“ in § 35d Abs. 4 SGB VIII-E ist zu streichen oder dahingehend zu ändern, dass eine individuelle Assistenz bereits dann gewährt werden kann, wenn das Infrastrukturangebot den konkreten Bedarf nicht gleichwertig, bedarfsgerecht und dauerhaft decken kann.
2. Für die Umsetzung infrastruktureller Bildungsassistenz müssen bundesweite Qualitätsstandards geschaffen werden. Dazu gehören insbesondere Anforderungen an:
 - personelle Ausstattung,
 - Qualifikation der Fachkräfte,
 - Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der Angebote,
 - Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien.
3. Die Länder müssen verpflichtet werden, verbindliche Ausbau- und Umsetzungskonzepte vorzulegen. Infrastrukturassistenz darf nicht allein von kommunalen Ressourcen oder örtlichen Prioritätensetzungen abhängig sein.
4. Die Einführung der Bildungsassistenz darf nicht primär unter dem Gesichtspunkt möglicher Kosteneinsparungen erfolgen. Maßstab muss die Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen sein.

4. Unbegleitete minderjährige Ausländer: Verwaltungsvereinfachung darf den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht verdrängen

Einschätzung und Konsequenzen:

Der Regierungsentwurf übernimmt wesentliche Regelungen des Referentenentwurfs im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Dazu gehören insbesondere die Verlängerung der Frist zur Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 4 SGB VIII-E von sieben Werktagen auf einen Monat, Änderungen im Verfahren der Altersfeststellung, erweiterte Informationspflichten über die Folgen der Altersfeststellung, die Einschränkung medizinischer Untersuchungen auf Fälle mit Einwilligung sowie verfahrensrechtliche Änderungen wie der Wegfall des Vorverfahrens und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen.

Die im Referentenentwurf zusätzlich vorgesehene Einführung einer Aufenthaltspflicht am zugewiesenen Ort (§ 42e SGB VIII-E) und die geplante Ahndung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit wurden dagegen aus dem Kabinettsentwurf gestrichen. Diese Streichung ist ausdrücklich zu begrüßen, da eine solche Regelung dem Charakter der Kinder- und Jugendhilfe als Schutz- und Unterstützungssystem widersprochen hätte.

Gleichzeitig bleiben mehrere Regelungen bestehen, die aus fachlicher Sicht kritisch bewertet werden müssen. Die Kinder- und Jugendhilfe darf bei der Aufnahme und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer nicht zu einem Instrument der migrationspolitischen Steuerung werden. Maßstab aller Verfahren müssen weiterhin der Schutzauftrag des SGB VIII, die Rechte des Kindes und das individuelle Wohl des jungen Menschen sein. Kritisch zu betrachten sind insbesondere:

Verlängerung der vorläufigen Inobhutnahme und Verfahrensdauer

Die Verlängerung der Frist nach § 42a Abs. 4 SGB VIII-E auf bis zu einen Monat wird mit der Notwendigkeit begründet, eine sorgfältige Klärung von Alter, Identität, familiären Beziehungen und besonderen Schutzbedarfen zu ermöglichen. Eine sorgfältige Klärung ist fachlich notwendig. Kritisch ist jedoch, dass sich dadurch die Phase der vorläufigen Inobhutnahme erheblich verlängern kann. Für junge Menschen, die häufig bereits erhebliche Belastungen und Brüche erlebt haben, bedeutet eine längere Verfahrensphase eine längere Unsicherheit über ihren weiteren Lebensort und ihre Perspektive. Die vorläufige Inobhutnahme darf deshalb nicht zu einer verlängerten Übergangs- oder Wartephase werden. Sie muss weiterhin konsequent als Schutzmaßnahme ausgestaltet bleiben und zeitnah in eine stabile Hilfeplanung überführt werden.

Altersfeststellung: Schutzorientierung muss Vorrang behalten

Die stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Altersfeststellung enthält wichtige Verbesserungen, insbesondere die Verpflichtung zur Information über das Verfahren und seine Folgen sowie die Beschränkung medizinischer Untersuchungen auf Fälle mit Einwilligung.

Gleichzeitig bleibt sicherzustellen, dass Altersfeststellungen ausschließlich unter Wahrung kinderrechtlicher Standards erfolgen. Bei jungen Menschen ohne ausreichende Dokumente muss der Schutzgedanke des SGB VIII leitend bleiben. Zweifel am Alter dürfen nicht dazu führen, dass junge Menschen schneller aus dem Schutzsystem der Kinder- und Jugendhilfe herausfallen.

Wegfall des Vorverfahrens und fehlende aufschiebende Wirkung

Besonders kritisch ist die Neuregelung, nach der Klagen gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verteilung keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Ein Zuständigkeitswechsel ist für UMA keine reine Verwaltungsentscheidung. Viele junge Menschen haben in kurzer Zeit belastbare Beziehungen zu Fachkräften, Vormündern, Pflegepersonen oder anderen Bezugssystemen aufgebaut. Eine Verlegung während eines laufenden Rechtsverfahrens kann diese Stabilisierung erheblich beeinträchtigen. Verfahrensbeschleunigung darf deshalb nicht zulasten von Beteiligungsrechten, Rechtsschutz und Beziehungskontinuität gehen.

Für UMA besteht die Gefahr, dass organisatorische und verfahrensrechtliche Interessen stärker gewichtet werden als die individuelle Situation des jungen Menschen. Gerade bei traumatisierten oder besonders schutzbedürftigen Jugendlichen können häufige Wechsel von Zuständigkeiten und Lebensorten erhebliche Belastungen verursachen. Entscheidend ist daher nicht allein eine möglichst schnelle Verteilung, sondern eine schnelle Herstellung von Stabilität, Sicherheit und Zukunftsperspektive.

Forderungen/ Änderungsvorschläge

Das Land Brandenburg setzt sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens für folgende Aspekte ein:

1. Die Regelungen zur Verlängerung der vorläufigen Inobhutnahme müssen so ausgestaltet werden, dass sie nicht zu einer Verlängerung von Übergangssituationen führen. Es braucht verbindliche Anforderungen an eine zeitnahe Perspektivklärung und Überleitung in geeignete Hilfen.
2. Bei allen Verfahren der Altersfeststellung muss der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe Vorrang haben. Medizinische oder administrative Verfahren dürfen nicht dazu führen, dass junge Menschen ohne ausreichende Schutzprüfung aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln sollte überprüft werden. Der Rechtsschutz junger Menschen und die Stabilität gewachsener Beziehungen müssen angemessen berücksichtigt werden.
4. Verwaltungsvereinfachungen und Kostenregelungen dürfen nicht zu einer Verschiebung fachlicher Entscheidungen zugunsten von Verteilungs- oder Kostengesichtspunkten führen.
5. Bund und Länder müssen sicherstellen, dass die Aufnahme und Versorgung von UMA dauerhaft durch ausreichende Fachkräfte, geeignete Einrichtungen und eine verlässliche Finanzierung abgesichert ist.
6. Der Übergang von der vorläufigen Aufnahme in langfristige Hilfen, Bildung, Ausbildung und Verselbstständigung muss stärker in den Blick genommen werden. Ziel muss nicht nur eine geordnete Verteilung, sondern eine gelingende Integration und Entwicklungsperspektive für junge Menschen sein.

5. Wunsch- und Wahlrecht: Einschränkung aus dem Referentenentwurf gestrichen – notwendige Stärkung bleibt jedoch aus

Einschätzung und Konsequenzen:

Der Referentenentwurf sah eine Ergänzung des § 5 Abs. 3 SGB VIII vor, wonach von den Wünschen der Leistungsberechtigten insbesondere dann nicht abgewichen werden sollte, wenn dies unzumutbar wäre. Dabei sollten ausdrücklich persönliche, familiäre und örtliche Umstände sowie die gewünschte Wohnform berücksichtigt werden. Diese geplante Neuregelung wurde im Regierungsentwurf gestrichen. Dies ist zu begrüßen, da die Regelung das Risiko einer zusätzlichen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts insbesondere bei stationären Hilfen und der Wahl geeigneter Wohn- und Unterstützungsformen enthalten hätte.

Gleichzeitig bleibt das Wunsch- und Wahlrecht im Regierungsentwurf in seiner bisherigen Form bestehen. Damit wird die Chance vertan, das Recht auf Selbstbestimmung und individuelle Gestaltung der Hilfe im Zuge der Strukturreform zu stärken. Gerade angesichts der geplanten inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII wäre eine Weiterentwicklung des § 5 SGB VIII erforderlich gewesen. Kinder, Jugendliche und Familien müssen nicht nur beteiligt werden, sondern wirksame Möglichkeiten erhalten, über Art, Ort und Ausgestaltung der Unterstützung mitzuentcheiden.

Forderungen/ Änderungsvorschläge

Das Land Brandenburg setzt sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens für folgende Aspekte ein:

1. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist zu einem echten subjektiven Beteiligungs- und Selbstbestimmungsrecht weiterzuentwickeln.
2. Wünsche der Kinder, Jugendlichen und Familien hinsichtlich Art, Ort und Ausgestaltung der Hilfe müssen grundsätzlich verbindlich berücksichtigt werden, soweit keine fachlich nachvollziehbaren Gründe entgegenstehen.
3. Finanzielle Erwägungen dürfen nicht allein ausschlaggebend sein, wenn eine von den Leistungsberechtigten gewünschte Hilfe fachlich geeignet und bedarfsgerecht ist.
4. Insbesondere im Kontext der inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII müssen die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt und echte Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Wohn-, Unterstützungs- und Teilhabeformen geschaffen werden.
5. Die Vielfalt unterschiedlicher Angebote freier Träger muss als Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und abgesichert werden.

Zusammenfassung

Die Grundkritik bleibt bestehen: Mit dem Gesetzentwurf plant die Bundesregierung beträchtliche Einschnitte für Kinder, Jugendliche und Familien. Wir sehen darin erhebliche Rückschritte und befürchten, dass Kinder, Jugendliche und Eltern zukünftig nicht mehr bedarfsgerecht unterstützt, sondern auf unzureichende Angebotsstrukturen verwiesen werden. Kinder- und Jugendhilfe muss aber in erster Linie den jungen Menschen und ihren Eltern dienen und nicht der kurzfristigen Entlastung kommunaler Haushalte.

Der finanzielle Druck in den Kommunen ist eine Realität, die wir sehr ernst nehmen. Doch wenn nun über die Kürzung sozialer Leistungen diskutiert wird, müssen zugleich die Folgekosten dieser Einschnitte berücksichtigt werden. Wir fordern eine konsequente Folgekostenprüfung für alle Leistungen, die aktuell zur Diskussion stehen – und tragen gerne selbst dazu bei, wie die Analyse des AWO Bundesverbandes zeigt (https://awo.org/wp-content/uploads/Pressemeldungen/2026/20260625_Keine-Kuerzungen-ohne-Folgekosten-zu-pruefen_AWO.pdf).